



Technische Richtlinie des Bundes

zur Prüfung

„Sondergeschützter Fahrzeuge“

TR-SB Beschusshemmende Anforderungen

Stand 23.01.2024

Das Dokument darf Dritten, die hierzu nicht berechtigt sind, nicht zur Kenntnis gegeben werden. Eine Vervielfältigung ist auch auszugsweise nicht zulässig.

© Bundeskriminalamt Wiesbaden 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Geschäftsstelle.....	2
Änderungsnachweis	2
1 Einleitung.....	3
2 Anwendungsbereich	3
3 Mitgeltende Unterlagen	4
4 Begriffe.....	4
5 Klasseneinteilung	5
6 Prüfbedingungen und Klassifizierungen	6
6.1 Allgemeine Prüfbedingungen	6
6.2 Zusätzliche Prüfungen	6
6.3 Einschränkende Prüfbedingungen (optional).....	6
6.4 Erweiterte Prüfbedingungen (optional).....	7
6.5 Klassifizierungen.....	7
7 Prüfeinrichtungen und Prüfmittel.....	8
7.1 Prüfaufbau.....	8
7.2 Durchschussindikator	8
8 Prüfverfahren	8
8.1 Allgemeines Prüfverfahren	8
8.2 Vorprüfung der Materialien	9
8.3 Begutachtung der Schutzkomponenten im Einbauzustand	9
8.4 Durchführung der Prüfung	10
8.5 Nachprüfungen	11
9 Dokumentation und Bewertung der Prüfung	11
9.1 Dokumentation	11
9.2 Bewertung.....	12
10 Anhang.....	13
10.1 Anhang 1: Angriffswinkel	13
10.2 Anhang 2: Trefferabstände	14
10.3 Anhang 3: Ausrichtung gebogener Gläser	15

GESCHÄFTSSTELLE

Deutsche Hochschule der Polizei
Polizeitechnisches Institut
Postfach 48 03 53
48080 Münster
Deutschland

E-Mail: pti@dhpol.de

ÄNDERUNGSNACHWEIS

(bei Fassungsänderung wird kein Änderungsnachweis geführt)

Nr.	Datum	Änderung
1	23.01.2024	Erstellung der ersten Fassung zur Anwendung

1 EINLEITUNG

- Jeder Fahrzeughersteller für sondergeschützte Fahrzeuge kann diese Richtlinie beim PTI anfordern.
- Diese Prüfrichtlinie für sondergeschützte Fahrzeuge regelt das Verfahren, das durch Vereinheitlichung der Prüfung und des Prüfaufwandes reproduzierbare Ergebnisse auch von verschiedenen Prüfstellen gewährleisten soll. Für die Ausschreibung und Beschaffung sollen objektiv vergleichbare Produkte am Markt geschaffen werden.
- Abweichungen von den Vorgaben dieser Richtlinie sind nicht zulässig.
- Die Anerkennung von Prüfstellen wird im Zulassungsverfahren für die Prüfstellen der TR-SB geregelt. Eine Liste der anerkannten Prüfstellen ist beim PTI hinterlegt.
- Dem ausgestellten Zertifikat nach dieser Richtlinie sind immer die kompletten Prüfberichte beizulegen.
- Beschuss- und Sprengprüfung können am selben Fahrzeug durchgeführt werden.
- Eine Fortschreibung dieser Richtlinie erfolgt durch das Expertengremium für angriffshemmende Materialien bestehend aus: BKA, PTI und den Fachexperten der anerkannten Prüfstellen sowie projektbezogenen Fachexperten anderer Bundesbehörden, die unmittelbar an Prüfungen sondergeschützter Fahrzeuge beteiligt sind.

2 ANWENDUNGSBEREICH

In dieser Prüfrichtlinie werden die produktspezifischen Anforderungen, Klassifizierungen und Prüfverfahren für ballistischen Schutz für Fahrzeuge festgelegt. Diese Fahrzeuge sollen Personen sowie Sachwerte vor Geschosseinwirkungen aus Kurz- und Langwaffen (ballistischer Schutz) schützen.

Sondergeschützte Fahrzeuge müssen das Eindringen von Geschossen aus allen Angriffswinkeln verhindern.

Sondergeschützte Fahrzeuge sind nach dieser Richtlinie in einer unter Ziffer 5 aufgeführten Klasse in folgenden Bereichen zu prüfen:

- Seitenteile einschließlich Schweller mit A-, B- C-, (D-) Säulen einschließlich Türen mit Verglasung
- Frontseite mit Windschutzscheibe
- Heckseite mit Heckscheibe
- Dachbereich
- Bodenbereich (auf Antrag)

Die durchschusshemmende Prüfung an „Sondergeschützten Fahrzeugen“ wird ohne Berücksichtigung von Interaktionen mit aktiven bzw. passiven Sicherheitssystemen, Sonderausstattungen sowie Energiespeichern mit Spannungen größer 48 V durchgeführt. Deshalb können für die Fahrzeuginsassen mögliche, weiterführende Gefährdungen durch o.g. Systeme nicht beurteilt werden. Einschränkende Prüfbedingungen sind unter 6.3 geregelt.

Der Schutz z.B. eines verbauten Energiespeichers gegen Beschuss kann auf Basis ergänzender Richtlinien für alternative Antriebskonzepte geprüft werden, siehe Ziffer 6.4.2.